

Informationsblatt

Neues Vorsorgereglement (VRegl), gültig ab 01.01.2015

Die vom 01.01.2005 bis 31.12.2014 gültige Pensionskassenverordnung des Kantonsrates (PKV) wird per 01.01.2015 durch das vom Kantonsrat am 21.05.2014 mit 83 zu 9 Stimmen verabschiedete neue Pensionskassengesetz (PKG) und durch das teilweise darauf basierende neu vom Verwaltungsrat am 27.06.2014 erlassene Vorsorgereglement (VRegl) abgelöst. Diese neuen Rechtsgrundlagen sind mit Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen und Artikeln im Internet unter www.sz.ch/pensionskasse aufgeschaltet.

Wichtige Änderungen im VRegl

Art. 9 / 26 Sparguthaben und Spargutschriften / Ordentliche Beiträge

- für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbeziehenden wird im Hinblick auf die Altersleistungen weiterhin ein individuelles Sparguthaben geführt
- die ordentlichen Beiträge der aktiven Versicherten und die jährlichen Spargutschriften in % des versicherten AHV-pflichtigen Jahresverdienstes (VJV / neu höchstens Maximum gem. kant. Kaderlohntabelle) betragen:

im BVG-Alter	ordentl. Versicherten- Beiträge (Total)		davon Beiträge für Risiko und Verwaltung neu	bzw. Beiträge für Alterssparen neu	Spargutschriften	
	bisher	neu			bisher	neu
18 – 22	0.7%	1.0%	1.0%			
23 – 34	5.0%		1.0%	4.0%	8.0%	9.0%
35 – 44	6.5%		1.0%	5.5%	11.5%	12.5%
45 – 54	8.0%		1.0%	7.0%	15.5%	16.5%
55 – 62	9.0%		1.0%	8.0%	20.5%	20.5%
63 – 65	9.0%		1.0%	8.0%	15.5%	20.5%

- die bisherigen Versicherten- und Arbeitgeber-Beiträge für Risiko, Verwaltung und Teuerung von insgesamt 3.0% können auf 2.0% des VJV reduziert und paritätisch mit je 1.0% auf die Arbeitgeber und aktiven Versicherten aufgeteilt werden; das freiwerdende 1.0-Beitragsprozent wird zur teilweisen Kompensation der Umwandlungssatzsenkung verwendet, indem die Spargutschriften zwischen Alter 23 und 54 um je 1 Prozentpunkt erhöht und danach auch zwischen Alter 63 und 65 auf 20.5% belassen werden
- die ordentlichen Arbeitgeber-Beiträge betragen für alle aktiven Versicherten im Alter 18 – 22 neu 1.0% und im Alter 23 – 65 wie bisher einheitlich 10.0% des VJV

Art. 10 / 11 Altersrente / Umwandlungssatz / Wegfall Alterskinderrenten

- das bei Pensionierung vorhandene Sparguthaben wird weiterhin durch Multiplikation mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt; der bisherige einheitliche Umwandlungssatz im Alter 63 – 65 von 6.8% wird neu wegen der gestiegenen Lebenserwartung und den tieferen Anlagerenditeerwartungen für alle ab 01.01.2015 neu laufenden Altersrenten im Alter 65 auf 6.0% gesenkt; für jeden Monat vor/nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert/erhöht
- die so resultierenden Umwandlungssätze werden im Rahmen einer Übergangsbestimmung (vgl. Art. 34 und praktisches Beispiel im Anhang 1 VRegl) beim Altersrentenbeginn ab 01.01.2015 wie folgt erhöht:

im Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
um Prozentpunkte	0.70	0.60	0.50	0.40	0.30	0.20	0.10
- der bisherige Anspruch auf Alterskinderrenten entfällt für die ab 01.01.2015 neu laufenden Altersrenten

Art. 12 Alterskapital

- neu kann maximal 100% (bisher 50%) des beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital bezogen werden

Art. 13 / 14 Temporäre Invalidenrente / Wegfall Invalidenkinderrenten

- die neu bis zum 65. Altersjahr versicherte Invalidenrente wird von bisher 50% auf neu 45% des VJV reduziert
- der bisherige Anspruch auf Invalidenkinderrenten entfällt für die ab 01.01.2015 neu laufenden Invalidenrenten

Art. 15 / 16 Ehegattenrente / Waisenrenten

- die beim Tod von aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres sowie beim Tod von Alters- und Invalidenrentenbeziehenden ab 01.01.2015 ausgelösten Ehegattenrenten werden von bisher 2/3 auf neu 60% der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Alters- und Invalidenrenten reduziert
- zusätzlich werden die Ehegattenrenten an mehr als 10 Jahre jüngere hinterbliebene Ehegatten beim Rentenbeginn für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um neu 5% gekürzt
- wenn kein Anspruch auf Ehegattenrente entsteht, wird dem überlebenden Ehegatten eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentenbeziehenden eine einmalige Ehegattenabfindung ausbezahlt, die neu dem gesamten vorhandenen Sparguthaben entspricht
- der bisherige Anspruch auf Ehegattenwaisenrente sowie die hälftige Erhöhung der Waisenrenten an Vollwaisen entfallen bei den ab 01.01.2015 neu ausgelösten Hinterlassenenleistungen

Art. 17 Todesfallkapital

- wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentenbeziehenden ab 01.01.2015 kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen unserer Pensionskasse weder an einen überlebenden Ehegatten noch an einen überlebenden geschiedenen Ehegatten entsteht, haben die in Art. 17.1 aufgeführten Personen, neu unabhängig von einer allfällig ausgelösten Waisenrente, Anspruch auf ein Todesfallkapital
- die Höhe des allfälligen Todesfallkapitals entspricht neu dem gesamten vorhandenen Sparguthaben

Art. 20 Wohneigentumsförderung

- aktive Versicherte können einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens für Wohneigentum zum eigenen Bedarf neu bis zur Vollendung des 62. Altersjahres (3 Jahre vor Modellalter 65) vorbeziehen oder verpfänden, soweit es die bundesrechtlichen Bestimmungen zulassen
- entsprechend ist auch die Vorbezug-Rückzahlung längstens bis zur Vollendung des 62. Altersjahres möglich

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- die gemäss PKV bisher garantierte Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung im Umfang von mindestens der halben Zunahme des Landesindexes der Konsumentenpreise entfällt ab 01.01.2015
- die laufenden Renten werden neu nur mehr im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unserer Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst

Art. 27 / 9.5 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung, jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt

- die Arbeitgeber leisten für alle 23- bis 65-jährigen aktiven Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in % des VJV:
 - 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%
 - 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%
 - 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%
- die Vollversicherten leisten bei einem Deckungsgrad unter 100% einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des VJV; zusätzlich wird bei einem Deckungsgrad unter 95% bzw. 90% der Sparzinssatz um 0.5 bzw. 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung)

Art. 30 Freiwillige Einlagen

- aktive Versicherte können sich unter bestimmten Bedingungen bis Vollendung des 65. (bisher 63.) Altersjahres mit freiwilligen Einlagen bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen
- die Prozentsätze im Anhang 2 des neuen VRegl und damit das Potential für freiwillige Einlagen sinkt unter dem neuen VRegl in der Regel ab Alter 41; im Einzelfall kann dieses Potential auf null sinken, sodass freiwillige Einlagen noch bis 31.12.2014 gemäss § 29 PKV geleistet werden müssten

Art. 33 Bisherige Renten

- Renten, die vor 01.01.2015 zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet; für die Anwartschaften der Rentenbeziehenden, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab 01.01.2015 grundsätzlich die Bestimmungen des neuen VRegl
- für die Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor 01.01.2015 zu laufen begonnen haben, besteht jedoch weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht
- bei der Ablösung von bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor 01.01.2015 zu laufen begonnen haben, wird auch ab 01.01.2015 wie bis anhin der bisherige Umwandlungssatz, der bisherige Rentensatz und der bisherige Kürzungssatz bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten angewendet